

Position von Deutsche Glasfaser zum Referentenentwurf TKG-Änderungsgesetz 2026

1. Allgemein

Deutsche Glasfaser bedankt sich für die Möglichkeit, zum **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)** Stellungnahmen zu können.

Wir begrüßen die mit den vorangegangenen Eckpunkten des BMDS angestoßene umfangreiche Diskussion und die sich darin widerspiegelnde Transparenz des BMDS. Gerade in Anbetracht der teils sehr komplexen und für investierende Unternehmen sehr wichtigen Themenbereiche sehen wir es als essenziell an, mit dem Referentenentwurf die wichtigsten Leitplanken offen zur Aussprache zu bringen.

Nicht nur der TKG-E, sondern auch das von Minister Wildberger angestrebte MoU sollen Investitionsanreize für die notwendigen Milliardeninvestitionen in den weiteren Netzausbau und Planungssicherheit sowohl in rechtlicher wie ökonomischer Weise schaffen. Anderenfalls reduziert sich der künftige Ausbau auf kostengünstige Ballungsgebiete und subventionierte Adressen. Der Gesetzentwurf wird dieser Aufgabe jedoch nicht gerecht. Zwar gibt es einige Optimierungen (s. Ausweitung der Genehmigungsfreiheit), dies alleine führt jedoch noch nicht zu einer relevanten Senkung der zuletzt massiv gestiegenen Ausbaurkosten. Und Kosten sind nur eine Seite der Investitionsmedaille. Die andere Seite ist die Einnahmenseite. Hier sind die Erweiterungen des § 34 mit Blick auf eine diskriminierungsfreie Abschaltpraxis zu begrüßen. Andererseits werden nicht nur die vorgeschlagenen Regelungen in § 22a und § 22b TKG-E bereits getätigte Investitionen entwerten, neue Investitionen verhindern und zu massiver Rechtsunsicherheit führen. Es finden sich auch keine weiteren Verbesserungen der Rahmenbedingungen zur Einnahmenstärkung bzw. Planungssicherheit auf der Vertragsseite.

Um die Rahmenbedingungen für die ausbauenden Unternehmen zu verbessern, sind grundlegende Änderungen des Gesetzentwurfes erforderlich. So sind alle Vorschläge aus dem Entwurf zu streichen, die Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Investitionen zuwiderlaufen. Ansonsten wird zwar der Zugang anspruchsvoll und theoretisch korrekt geregelt, es finden sich jedoch nur wenige Investoren, die unter diesen Rahmenbedingungen ihre Investitionsmittel und entsprechend notwendige Fremdfinanzierungsmittel riskieren möchten. Somit existieren dann umfangreiche und tiefgehende Zugangsregeln zu Infrastrukturen, die deswegen aber nicht errichtet werden.

2. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen im TKG-E:

§ 22a TKG-E – Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit

§ 22a TKG-E ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Regelung konterkariert das Ziel des Gesetzentwurfs, Investitionsanreize zu setzen. Sie führt eher zu erheblichen Investitionsunsicherheiten und ist damit eine Bremse für den weiteren Ausbau. Sie setzt effektiv nicht-marktmächtige Unternehmen mit marktmächtigen Unternehmen gleich und unterwirft sie den gleichen Regelungen. Zugleich wird damit die marktmächtige Stellung der Telekom nochmals gestärkt, gerade wenn es um ausgewogene Zugangsmöglichkeiten zu den bestehenden und noch zu errichtenden Netzen geht.

Gerade in Gebieten, in denen der Betrieb mehrerer Netze wirtschaftlich nicht tragfähig ist, sind Investitionen durch hohe Ausbaurkosten bei geringerem Anschlusspotential besonders risikobehaftet, weshalb diese Regionen in der Vergangenheit auch als nicht bestreitbar betrachtet wurden. Eine mit der SMP-Regulierung identische Zugriffsmöglichkeit in genau diesen Gebieten einschl. der Kenntnis über die bisherige Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur schwächt den Investitionsanreiz für Erstausbauer erheblich.

Open Access unter privaten und kommunal orientierten Netzbetreibern funktioniert bereits heute. Das Angebot eines fairen Open Access liegt im Interesse der alternativen Glasfaserausbauer, die so mit Blick auf den Geschäfts- und Investitionsplan die erforderliche Netzauslastung erzielen können. Zahlreiche Unternehmen bieten insb. aktive Bitstromprodukte an. Anbietervielfalt setzt dabei nicht nur Zugangsangebote, sondern auch ausgeübte Nachfrage nach diesen Produkten voraus. Die natürliche Grenze für die Anzahl der abgeschlossenen Zugangsvereinbarungen liegt vielfach in der maximal parallel möglichen prozessualen und technischen Umsetzung solcher Vereinbarungen, gerade auch auf Nachfragerseite. Dies rechtfertigt jedoch keine gesetzliche Verhandlungs- und daran automatisch anschließende Zugangsverpflichtung. Die Einführung von symmetrischen Zugangsregelungen, die über § 22 TKG hinausgehen, ist daher unnötig und führt zu den oben beschriebenen Investitionshindernissen. Würde es die von BNetzA und BMDS behaupteten Hindernisse für einen effektiven Open Access geben, wäre der § 22 TKG bereits angewendet worden. Es gab jedoch noch nicht einmal einen entsprechenden Versuch.

Wir schließen uns voll und ganz den Ausführungen von ANGA und BREKO zur mangelnden Konformität mit dem EU-Recht und der unklaren systematischen Einordnung des § 22a TKG-E an. Aus unserer Sicht ist jedoch der zentrale Punkt die zerstörerische Wirkung dieses Vorschlags auf noch vorhandene Investitionsanreize.

§ 22b TKG-E – Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen

§22b TKG-E ist in seiner aktuellen Form zu streichen.

Begründung:

§ 22b TKG-E gefährdet dringend notwendige Investitionsanreize im NE4-Bereich und ist in seiner aktuellen Form nicht mit dem EECC vereinbar. Das BMDS sollte an dieser Stelle eine Eins-zu-eins-Umsetzung des EECC vornehmen.

Die hier vorgesehene symmetrische Zugangsverpflichtung – einschließlich der daran anknüpfenden Entgeltregulierung – ohne Feststellung signifikanter Marktmacht ist europarechtlich nicht zulässig. Der EECC gibt der BNetzA eine antragsbedingte Entscheidungsbefugnis, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, jedoch keine pauschale Festlegungsbefugnis ohne Antrag.

Inhaltlich ist die hier vorgenommene Vorfestlegung ebenfalls kritisch zu sehen. Die konkreten Parameter eines Zugangs – etwa technische Ausgestaltung, Zugangspunkt, verfügbare Kapazitäten, Entgeltstruktur oder Amortisationszeitraum – variieren erheblich und erfordern eine individuelle Prüfung. Eine einheitliche, vorab festgelegte Verengung kann dieser Vielfalt nicht gerecht werden und benachteiligt insbesondere den First-Mover.

Auch die Argumentation mit möglichen „neuen Monopolen“ überzeugt nicht. Bereits die bestehende gesetzliche Regelung in §145 TKG ermöglicht den Zugang zur existierenden gebäudeinternen Verkabelung. In der Praxis ist diese Regelung bisher ausschließlich in zwei Einzelfällen geltend gemacht worden. Das unterstreicht, dass eine Erweiterung des gesetzlichen Zugangsrechts keine praktische Notwendigkeit hat.

Wir schließen uns voll und ganz den Ausführungen von ANGA und BREKO zur mangelnden Konformität mit dem EU-Recht und der daraus folgenden Beschränkung auf eine konforme Umsetzung an.

§ 25 TKG-E – Transparenzpflichten bei KGM

Deutsche Glasfaser begrüßt die Absicht, durch die Einführung der **neuen Nummer 6**, das marktmächtige Unternehmen zu einem Migrationsplan verpflichten zu können.

Die Wirkung dieser Transparenzpflicht muss allerdings im Lichte der aktuellen Diskussion zum Regulierungskonzept zur Kupfer-Glas-Migration der Bundesnetzagentur (BNetzA) betrachtet werden. Ein umfassender Migrationsplan, erstellt von der Telekom, kann nur dann die von BMDS gewünschten Wirkungen entfalten, wenn die Telekom das alleinige Initiativrecht zur Abschaltung besitzt (Variante 1, Regulierungskonzept, BNetzA). Hier wäre die Transparenz über die konkreten Abschaltpläne der Telekom – wann und wo genau – von größtem Wert. Für einen umfassenden Blick auf eine Gesamtabstaltung müsste dieser Plan auch die Ausbaugelände der Wettbewerber berücksichtigen.

Ohne diese Informationen könnte die Telekom nicht erkennen, wo sie im Rahmen der Nichtdiskriminierung zu einem Antrag nach § 34 TKG verpflichtet wäre. Mehr als problematisch: Wir als Ausbauunternehmen stehen weiterhin im direkten Wettbewerb mit der Telekom. Eine Kenntnis unserer detaillierten Ausbaupläne wäre für uns ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, so dass dieser Weg ausfällt.

Ein „Gesamt-Migrationsplan“ des marktmächtigen Unternehmens kann daher realistischerweise nur deren eigene Gebiete umfassen. Dennoch sehen wir auch in diesem Ansatz einen großen Nutzen: Sowohl im Rahmen regelgebundenen Verfahrens (Variante 2, Regulierungskonzept, BNetzA) wie auch bei der diskriminierungsfreien Ausgestaltung kann dieser Plan der BNetzA wertvolle Hinweise liefern.

Zudem ist die neue Nummer 6 um eine Verpflichtung zur Transparenz über die Adressen mit noch aktiven Kupfer-TAL-Anschlüssen zu ergänzen. Diese Transparenz ist für eine effiziente Investition in Nachverdichtung und Nachanschlüsse unverzichtbar – bislang steht diese Information nur Telekom zur Verfügung.

Für einen konkreten Textvorschlag verweisen hier auf die Stellungnahme des BREKO.

§ 34 TKG-E – Migration von herkömmlichen Infrastrukturen

Wir begrüßen die Neufassung des **§ 34 Absatz 6** ausdrücklich. Sie stellt sicher, dass die BNetzA bei der Migration von Kupfernetzen die Interessen anderer Glasfaser ausbauenden Unternehmen angemessen berücksichtigt.

Damit wird erstmals anerkannt, dass die Kupfer-Glas-Migration auch in Gebieten gelingen kann, in denen Wettbewerber die Glasfaserzielnetze bereitstellen. Zugleich wird ein selektiver Einsatz des Initiativrechts des marktmächtigen Unternehmens verhindert, indem eine einseitige Abschaltung nur in eigenen Ausbaubereichen unterbunden wird. Dies stärkt Planungssicherheit, fördert eine diskriminierungsfreie Migration und gibt der BNetzA ein wirksames Mandat.

Die praktische Wirkung hängt jedoch von der Umsetzung ab. Da der neue Absatz 6 als ermessensgeleiteter Abwägungsauftrag ausgestaltet ist, bedarf es klarer Kriterien – insbesondere für „vergleichbare Voraussetzungen“ in Wettbewerbsgebieten und wann eine Migration zu fairen, angemessenen sowie nichtdiskriminierenden Bedingungen gewährleistet ist. In diesem Kontext sind die laufenden Diskussionen zum Regulierungskonzept der BNetzA sowie der Digital Networks Act (DNA) der EU-Kommission zu berücksichtigen.

Zugleich regen wir die Aufnahme einer Allgemeinverfügung durch die Bundesnetzagentur an. Danach wird es der Bundesnetzagentur ermöglicht, die wesentlichen Voraussetzungen und Bedingungen für die Abschaltung des Kupfernetzes - möglichst mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vorersten Abschaltanzeigen – in einem Abschaltgebiet festzulegen. Diese Regelung dient der frühzeitigen Herstellung der notwendigen Transparenz sowie von Rechts- und Planungssicherheit im Migrationsprozess. So werden wesentliche regulatorische Rahmenbedingungen für Investitionen rechtssicher definiert, mit entsprechend positiven

Auswirkungen auf die Planbarkeit weiterer Investitionen. Für die konkrete Ausgestaltung verweisen wir abermals auf die entsprechende Stellungnahme des BREKO.

§ 50 TKG-E – Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht

Die Neufassung des § 50 Absatz 5, wonach ein Missbrauch eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht auch nach dessen Beendigung festgestellt werden kann, begrüßen wir ausdrücklich. Die Anpassung trägt dazu bei, bestehende Regelungslücken zu schließen und stellt sicher, dass die BNetzA auch nachträglich auf rechtswidrige Zustände reagieren kann. Dies ist insbesondere im Kontext des strategischen Überbaus von Bedeutung.

Zugleich ist eine praxisgerechte Ergänzung erforderlich: Wettbewerber sollten ein gesetzlich verankertes Antragsrecht erhalten, um Überprüfungsverfahren auslösen zu können. Dadurch werde Rechtsschutz und Gleichbehandlung gestärkt und die konsequente Verfolgung von Missbrauch, insbesondere im Kontext des strategischen Überbaus, deutlich verbessert.

§ 54 TKG-E – Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung

Wir schließen uns der hier vertretenen Auffassung des VATM an, dass die vorgeschlagenen Regelungen über das erforderliche Maß hinausgehen.

§ 71 TKG-E – Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz

Wir schließen uns der hier vertretenen Auffassung des VATM an, dass eine entsprechende Anpassung an die Regelungen des BGB erfolgen muss.

§ 79 TKG-E – Informationen über Infrastruktur

Im § 79 Abs. 2 TKG-E wird verlangt, dass die bisherige Übermittlung von Informationen zur Lage von Leerrohren und Fasern um die tatsächliche Verfügbarkeit von Leerrohren und Glasfaserleitungen über die Vorschriften des GIA hinaus erweitert wird. Entsprechende Informationen zur tatsächlichen Verfügbarkeit obliegen bisher lediglich dem marktmächtigen Unternehmen, welches diese Informationen im Rahmen der Marktregulierung zur Bereitstellung des Zugangs zu baulichen Anlagen bereitstellen muss. Die hier vom BMDS angestrebte Erweiterung intendiert eine symmetrische Behandlung aller Netzbetreiber.

Wir halten diese symmetrische Behandlung in der Datenlieferung für nicht notwendig. Zum einen werden explizite Informationen zur Verfügbarkeit und Kapazität im Rahmen in der Regel in einer bilateralen Verhandlung ausgetauscht. Aus unserer bisherigen Erfahrung erfolgt der Austausch zwischen verschiedenen alternativen Netzbetreibern (mit entsprechender Ausnahme bezogen auf das marktmächtige Unternehmen) in Bezug auf diese Informationen gut.

Warum eine funktionierende Regelung ohne Grund auch über den europarechtlichen Rahmen hinaus erweitert wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Weiterhin wird jedem Einsichtnehmenden ein größerer Detailgrad an Information zugestanden, ohne dass es eine tatsächliche Nutzung im Raum steht. Es ist hier nochmals anzumerken, dass derartige Informationen nicht nur Berufs- und Geschäftsgeheimnisse beherbergen, sondern auch kritische Informationen darstellen. Je mehr Informationen verfügbar sind, desto größer ist die Angreifbarkeit. Das BMDS hat bisher unzureichend dargelegt, welcher Mehrwert von der tatsächlichen Verfügbarkeit herrühren soll. Im Sinne einer Entbürokratisierung sowie aus Sicherheitsaspekten halten wir das BMDS dazu an, auf diese Erweiterung der einzusehenden Daten zu verzichten. Zu guter Letzt bleibt anzumerken, dass die Unternehmen bisher keinerlei Rückmeldung erhalten, wer welche Daten im Infrastrukturatlas eingesehen hat. Daraus entsteht Unsicherheit bei den einliefernden Unternehmen, in welchem Ausmaß und durch welche Unternehmen ihre Netzinformationen bezogen wurden. Das Sicherheitsrisiko steigt, je mehr Daten wir als Netzbetreiber liefern müssen. Werden diese Daten nicht nutzbringend verwendet, überwiegt das Sicherheitsdenken bei kritischen Infrastrukturen dem möglichen Nutzen. Daher sollte auf die Lieferung der Verfügbarkeitsangaben verzichtet werden.

§ 80 TKG-E – Informationen über Netzverfügbarkeit

Wir begrüßen die deutliche Ausweitung der Förderinformationen in § 80 Abs. 2 (Inhalte, Status, Ergebnisse), bereitzustellen durch die Zuwendungsgeber. Aus unserer Sicht ist jedoch der Mehrwert dieser zusätzlichen, laufenden Daten in vielen Fällen begrenzt, weil geförderte Netze erst ab Errichtung tatsächlich nutzbar sind..

§ 82 TKG-E – Informationen über Baustellen

Die Neufassung des § 82 TKG-E setzt die Vorgaben der Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 folgerichtig um, indem die Bereitstellung von Informationen zu Bauarbeiten in das Gigabit-Grundbuch überführt wird.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Regelung keine Meldepflichten über das europarechtlich Geforderte hinaus vorsieht, d.h. ausschließlich Meldung von Baustellen im öffentlichen oder geförderten Ausbau – dies war eine zentrale Forderung unsererseits (vgl. Stellungnahme zu TKG-Eckpunkten, Deutsche Glasfaser).

Die in § 82 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen sind sachgerecht, müssen jedoch rechtssicher und praktikabel angewendet werden können, damit für eigenwirtschaftliche Akteure keine faktische Ausweitung der Pflichten entsteht. In diesem Kontext schließen wir uns der vertretenden Auffassung von BREKO und VATM an.

§ 84 TKG-E – Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit

Zusätzliche Pflichten und Verfahren nach § 84 TKG-E sind nur dann sachgerecht, wenn sie zielgenau auf Beschleunigung einzahlen und weder die Dispositionsfreiheit der Unternehmen noch wettbewerbliche Prozesse durch unnötige Transparenz- und Signalisierungseffekte verunsichern. Aus diesem Grund halten wir es in der Ausgestaltung des § 84 Abs. 3 TKG-E für notwendig, Sicherheitsregeln gegen strategisch motivierte Doppelausbauabsichten bzw. deren Erleichterung einzuziehen. Dies betrifft insbesondere den Veröffentlichungsgrad von Versorgungs- und Prognoseinformationen.

§ 126 TKG-E – Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien

Folgender Satz 2 wird eingefügt:

Bei Verlegung in offener Grabenbauweise darf, die nach den anerkannten Regeln der Technik einzuhaltende Legetiefe unterschritten werden.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung zielt darauf ab, die in der DIN 18220 geregelten Bauverfahren im Gesetz vollständig gleichzustellen und damit eine konsistente sowie praxisgerechte Anwendung sicherzustellen. Zugleich ist die vorgesehene Ausnahme bewusst eng gefasst und konzentriert sich ausschließlich auf den aus unserer Sicht relevanten Anwendungsfall für eine Legung in geringerer Tiefe in offener Bauweise, insbesondere im Bereich von Gehwegen.

§ 127 TKG-E – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

Zu Absatz 3

Grundsätzlich begrüßt Deutsche Glasfaser die Verkürzung der Zustimmungsfrist in Satz 1 auf zwei Monate als Schritt in die richtige Richtung. Doch leider verpufft dieser positive Impuls im Zusammenspiel mit Satz 5. Denn in der Praxis kann ein Wegebausträger weiterhin bis zu vier Monate verstreichen lassen, ohne eine Zustimmungsfiktion befürchten zu müssen.

Die Vorgabe in Satz 2 Ziffer 4 (neu), wonach die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahme zukünftig anzugeben ist, sehen wir kritisch. Dies hebt den Grundsatz der unbefristeten TKG-Zustimmung aus. Wichtige Fragen bleiben zudem offen: Was geschieht bei einer Überschreitung der Frist? Ist dann ein neuer Zustimmungsantrag nötig? Hier besteht Konkretisierungsbedarf.

Die alleinige Beurteilung der „Schwierigkeit der Angelegenheit“ durch die Behörden, wie in Satz 5 (neu) vorgesehen, birgt ein erhebliches Risiko. Trotz der verkürzten Grundfrist von zwei Monaten (Satz 1, s.o.) könnte die Möglichkeit zur Fristverlängerung willkürlich und zu häufig genutzt werden, was den Glasfaserausbau unnötig ausbremsen würde. Wir schließen uns daher der Forderung des BREKO an, die Fristverlängerung auf maximal einen Monat zu begrenzen.

Die Neufassung des Satzes 6 berücksichtigt die praktischen Gegebenheiten nur unzureichend: Es erscheint wenig realistisch, dass ein über Monate untätiger Wegebauastträger innerhalb einer Woche seine Untätigkeit bestätigt. Unklar bleibt zudem, welche Folgen eintreten, wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt. In diesem Fall wären aufwendige Klageverfahren sowie einstweiliger Rechtsschutz zu erwarten, die den Ausbau verzögern und zusätzliche Kosten verursachen können.

Überdies weisen wir analog BREKO darauf hin, dass der Gesetzgeber die Wörter „verlegen / Verlegung“ synonym für den technisch korrekten Begriff „legen/ Legung“ von TK-Linien (vgl. z.B. DIN 18220) nutzt. Der Gesetzgeber sollte die Wörter „verlegen/ Verlegung“ austauschen und durch „legen/ Legung (technisch korrekter Begriff)“ ersetzen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Das neue Anzeigeverfahren für „**genehmigungsfreie Maßnahmen**“, insbesondere für Hausstiche (**Ziffer 1**), bringt in der jetzigen Ausgestaltung die erhoffte Beschleunigung nur sehr verhalten. Wenn ein Hausstich ausdrücklich keiner Genehmigung bedarf, wird der Zweck durch eine verpflichtende Ankündigungsfrist von einem Monat im Vorfeld faktisch unterlaufen. Wir empfehlen die Ankündigungsfrist deutlich zu verkürzen (max. zwei Wochen). Dies würde dem Grundgedanken der Genehmigungsfreiheit besser entsprechen und zugleich eine praktikablere Umsetzung ermöglichen.

Unschärfe besteht auch in der Definitionsfassung des „**räumlichen Zusammenhangs**“ bei mehreren Baumaßnahmen. Werden beispielsweise mehrere Hausstiche entlang einer Straße als zusammenhängend betrachtet? Diese Unklarheit könnte dazu führen, dass Wegebauastträger auch hier ein volles Zustimmungsverfahren fordern, noch bevor die Monatsfrist abläuft. Zudem wird das Verfahren durch zu viele Ausnahmen (z.B. bei Betroffenheit von Straßenausstattung) fast obsolet. Auch die unklare Reichweite bei Straßenquerungen und die Verwendung unterschiedlicher Begriffe wie „**genehmigungsfrei**“ oder „**geringfügig**“ erschweren die Anwendung. Letzteres ist gesetzlich wieder nicht definiert bzw. es wird auf Satz 1 Nr. 2 verwiesen. Hinzu kommt, dass weiterhin im gleichen Sachzusammenhang notwendige Genehmigungen mit entsprechendem Verzögerungspotenzial (z.B. VRAO) notwendig bleiben.

Zu Absatz 7

Der neugefasste Absatz lässt im Vergleich zur aktuellen Regelung die konkrete Rechtsfolge vermissen. Eine Maßnahme, die von den anerkannten Regeln der Technik abweicht, ist gemäß § 126 TKG ohnehin nicht zustimmungsfähig. Da die Regelung zur Kostentragung entfallen ist, bietet der Absatz keinen zusätzlichen Regelungsgehalt. Der Zweck dieses Absatzes ist daher unklar und sollte gestrichen werden.

Zu Absatz 8

Satz 2 nimmt Bezug auf Absatz 7 Satz 1 und sollte gestrichen werden (Absatz 7 Satz 1 behandelt Verstöße gegen anerkannte Regeln der Technik, während Absatz 8 Satz 2 davon ausgeht, dass solche Regeln nicht existieren). Diese unterschiedlichen Fallgestaltungen machen die Bezugnahme inhaltlich widersprüchlich, sind aber mit der Streichung lösbar.

Die engere Ausgestaltung der Regelung zur Sicherheitsleistung ist dagegen grundsätzlich positiv zu bewerten. Um jedoch Interpretationsspielräume zu vermeiden und eine klare Anwendung zu gewährleisten, halten wir folgende Präzisierung für notwendig:

In Absatz 8 Satz 3 sollte klargestellt werden, dass Sicherheitsleistungen nur bei begründetem Verdacht auf Insolvenz des Antragsstellers verlangt werden dürfen, nicht pauschal etwa zur Absicherung von Bauschäden. Die BNetzA-Nutzungsberechtigung (§125 Abs. 2 TKG) gilt dabei als ausreichender Nachweis der Solvenz. Die Sicherheitsleistung sollte maximal 5 Jahre bestehen und die Kosten hierfür – analog zum Zivilrecht – von den Kommunen getragen werden.

Zu Absatz 9

Hier halten wir eine präzise Klarstellung für notwendig: Der Nutzungsberechtigte muss explizit als Anspruchsberechtigter (für vorbereitende Maßnahmen) genannt werden. Dies schafft Rechtssicherheit und vermeidet unnötige Interpretationsspielräume.

§ 127a TKG-E – Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

Das neu eingeführte Anzeigeverfahren dürfte in seiner aktuellen Form nur eine geringe praktische Relevanz entfalten.

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass die Anzeige einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Wegebausträger eingegangen sein muss. Der Wegebausträger hat nach Zugang der Anzeige wiederum einen Monat Zeit, den Eingang zu bestätigen oder die Maßnahme zu untersagen. Innerhalb dieses Zeitfensters von bis zu zwei Monaten besteht parallel die Möglichkeit, einen „regulären“ Zustimmungsantrag zu stellen.

Verschiedene Voraussetzungen im angedachten Verfahren werfen Fragen auf: So bleibt unklar, wie zu verfahren ist, wenn die geplante bauliche Maßnahme den in Ziffer 2 genannten Umfang von sechs Monaten überschreitet. Die Regelung gibt keine eindeutige Antwort darauf, ob die Maßnahme in diesem Fall zu stoppen und ein Zustimmungsantrag zu stellen ist.

Weiterhin lässt die Bestimmung in Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 3 offen, wann Bescheinigungen als „aktuell“ anzusehen sind, was zu Interpretationsspielräumen und Zeitverzögerungen führt. Unserer Auffassung nach werden Fachkunde und Zuverlässigkeit bereits bei der Zuerkennung von Wegerechten an die Telekommunikationsunternehmen geprüft (§125 Abs. 3 TKG). Eine zusätzliche Prüfung durch Kommunen schafft nur unnötige Bürokratie. Da zudem die Haftung und Wiederherstellungspflichten klar geregelt sind, läuft §127 a TKG-E faktisch ins Leere. In der Praxis bleibt damit entweder die „genehmigungsfreie“ Baustelle nach §127 Abs. 4 TKG-E oder das reguläre Antragsverfahren. Ziffer 3 ist daher zu streichen.

Zudem erwähnt Ziffer 4 erneut die Straßenausstattung, ein Punkt, der bereits an anderer Stelle (s.o.) als unklar identifiziert wurde. Diese Aspekte zusammengefasst zeigen, dass das Anzeigeverfahren in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht die notwendige Klarheit für eine effiziente Umsetzung des Glasfaserausbaus bietet.

Zu Absatz 3

Wie bereits dargelegt, widerspricht Abs. 1 dem bestehenden Wegerecht der Telekommunikationsunternehmen. Die geplante Änderung begünstigt Gefälligkeitsbescheinigungen und verlagert das Verfahren faktisch auf unverbindliche Bitten gegenüber Dritten, die hierzu nicht verpflichtet sind.

§ 144 TKG-E – Recht auf Vollausbau

Wir begrüßen den neu gefassten **§ 144 Abs. 1 TKG-E** ausdrücklich. Dieser schafft einen klaren rechtlichen Rahmen für eine vollwertige Errichtung einer gebäudeinternen Glasfaserverkabelung in Mehrfamilienhäusern. Diese Regelung soll es Netzbetreibern ermöglichen ein Mehrfamilienhaus mit einer NE3 und einer NE4 trotz Verweigerungshaltung des Eigentümers/Vermieters auszustatten.

Damit wird ein in der Praxis häufiges Ausbauehemmnis adressiert: Verzögerungen oder Blockaden beim Zugang zu Gebäuden durch Gebäudeeigentümer. Durch die gesetzliche Klarstellung werden Investitionssicherheit und Planbarkeit für ausbauende Unternehmen verbessert und der zügige Ausbau leistungsfähiger Glasfasernetze unterstützt. Vor allem wird ausbauenden Unternehmen ein Instrument an die Hand gegeben, dass sie im Rahmen eines Glasfaserausbaus von einem Ort künftig alle wirtschaftlich erschließbaren Gebäude direkt in einem Ausbauturnus erschließen können.

Des Weiteren merken wir, dass wir die Wahlmöglichkeit des Eigentümers in §144 Abs. 2 TKG-E, ein drittes Unternehmen zu beauftragen und hierdurch 24 Monate Bestandsschutz sich einzuräumen, kritisch sehen. Es besteht durch diese Regelung die Gefahr, dass ein Eigentümer mit einem Netzbetreiber einen NE4-Ausbau vereinbart, obwohl dieser Netzbetreiber kein Netz in der Umgebung und somit keine NE3-Anbindung besitzt. Die Mieter des Mehrfamilienhauses können trotz einer gebäudeinternen Glasfaserverkabelung keine Glasfaser-basierten Dienste nutzen, da es an einer Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz mangelt. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum hier die Auflage einer NE3-Anbindung nicht gewählt wurde, da ohne diese eine entsprechende Nutzung nicht gegeben ist. Vielmehr verhindert diese Wahlmöglichkeit einen weiteren Ausbau, da kein Netzbetreiber eine NE3-Ebene ausbaut, ohne eine gesicherte Refinanzierung durch die Wohnungsanschlüsse auf NE4-Ebene zu haben. Abschließend sei anzumerken, dass eine eventuelle Vertragsstrafe wohl kaum die entgangenen Gewinne von nicht angebundenen Endkunden kompensieren dürfte.

Zu §144 Abs. 3 TKG-E möchten wir anmerken, dass im Falle eines Fortbestehens des Absatzes 2 es nur fair sein kann, wenn dieselben 24 Monate für einen Erstausbauer der Glasfaserinfrastruktur in den Fristen angesetzt werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum ein Gebäudeeigentümer gegenüber einem Netzbetreiber hinsichtlich der zu erfüllenden Fristen bevorzugt werden soll. Offenbar liegt den unterschiedlichen Fristen für einen Ausbau durch einen Netzbetreiber nach Absatz 1 und dem Ausbau durch die Wohnungswirtschaft bzw. ein von ihr beauftragten Netzbetreiber nach Absatz 2 die Annahme zugrunde, dass der Netzbetreiber nach Absatz 1 die

Zeit bis zum Ablauf der Erklärungsfrist des Gebäudeeigentümers bzw. der Abstimmung des Leitungsweges für Planungen und Vorarbeiten nutzen könnte. Dies entspricht aber nicht der Realität, da die Planung und Vorbereitung des Ausbaus im Gebäude erst mit Kenntnis des Leitungsweges final einsetzen kann. Insofern sind die Netzbetreiber, die vom Vollausbaurecht Gebrauch machen (Abs.1) in keiner anderen Situation als die Gebäudeeigentümer bzw. die von diesen beauftragten Unternehmen im Fall des Eigenausbaus (Abs.2).

§145 - Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen

Zu §145 TKG-E merken wir an, dass die 4-Faser-Verlegung im Mehrfamilienhaus zu höheren Kosten im NE4-Ausbau führen wird. Es sind dann Fasern und entsprechende Dokumentationssysteme für künftige Nutzungsszenarien vorzuhalten, die gegebenenfalls nie eintreten und damit auch nicht zu entsprechenden Kostendeckungen führen.

Des Weiteren sehen wir die in § 145 Abs. 3 TKG-E vorgesehene Befugnis der Bundesnetzagentur zu weitergehenden Vorgaben als besonders problematisch an. . Der Entwurf enthält keine hinreichend klaren gesetzlichen Leitplanken für die Ausübung dieser Kompetenz. Eine bloße Konkretisierung in der Begründung genügt hierfür nicht. Es bleibt unklar, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang die Bundesnetzagentur tätig werden soll.

Die Bundesnetzagentur war zudem in den Prozess bislang nicht involviert. Es ist anzumerken, dass der in der Arbeitsgruppe entwickelte Entwurf einen Mindeststandard darstellt, der jedoch die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mit in Betracht zieht. Im Rahmen der Erweiterung nach §145 Abs. 3 TKG-E besteht die Besorgnis, dass die Bundesnetzagentur etwaige Regeln deutlich erweitert und den eigentlichen Ausbau verteuert, da sie die entsprechenden wirtschaftlichen Konsequenzen weitergehender Auflagen nicht tragen muss. Aus diesem Grund halten wir die Streichung des Absatzes 3 für sinnvoll und gegeben.

§155 - Offener Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien, Verbindlichkeit von Ausbauzusagen in der Förderung

Es bedarf hier keiner gesetzlichen Anpassung, wohl aber einer Klarstellung in der Begründung, dass §155 TKG sowohl eine Gewährung von Informationen als auch Zugang zu geförderten Infrastrukturen vorsieht. Die bisherige Sichtweise des VG Köln, dass über § 155 TKG nur ein Zugang zu erstreiten ist, ist fehlgeleitet und zieht die Verfahrensdauern bei Zugang zu geförderten Infrastrukturen in die Länge. Die derzeitige Auslegung würde bedeuten, dass erst die Informationen einer bestehenden Netzinfrastruktur eingeholt werden müssten (bei aktuell unklarer Anspruchsgrundlage). Im Anschluss müsste der Zugang gegebenenfalls durch ein Streitbeilegungsverfahren nach §155 TKG erstritten werden. Ein vom Gesetzgeber intendierter schneller Zugang zu geförderten Netzen würde durch die doppelten Verfahren und die zusätzlich bestehende Anwendungsunsicherheit unterlaufen werden. Dies ist hervorzuheben, da das VG Köln in seiner Entscheidung keine definitive Anspruchsgrundlage für einen solchen Auskunftsanspruch nennen konnte.

§230 - Übergangsvorschriften

Im §230 Abs. 15 TKG-E sieht eine Übergangsvorschrift für einen Eigentümer vor, einen Vollausbau nach §144 Abs. 2 TKG-E gegenüber einem neuen Netzbetreiber verweigern zu können, wenn ein Vertrag mit einem dritten Unternehmen bis zum 31.12.2025 - mit einer Errichtung eines gebäudeinternen Glasfasernetzes bis zum 31.12.2029 - abgeschlossen ist. Wir halten diese Übergangsvorschrift für kritisch.

Bereits durch §144 Abs. 2 TKG-E werden einem Eigentümer bzw. einem dritten Unternehmen 24 Monate zur Erstellung der NE4 eingeräumt. Es gibt für einen neuen Netzbetreiber, welcher die jeweilige Immobilie ausbauen möchte, in dem Fall keine Garantie, dass der Ausbau bis 31.12.2029 auch erfolgen wird. Im Gegensatz zum §144 Abs. 2 TKG-E wird in den Übergangsvorschriften keine Vertragsstrafe festgelegt. Derartige Verträge können somit laufen und werden gegebenenfalls nicht umgesetzt.

Für einen die NE 3 errichtenden Netzbetreiber entsteht somit nicht nur für 24 Monate ein entgangener Gewinn, sondern über 3,5 Jahre (Stand April 2026). Des Weiteren sieht die Übergangsregelung lediglich einen Ausbau der NE4-Ebene vor. Wie bereits in der Begründung zum §144 TKG-E dargelegt, bedeutet ein NE4-Ausbau ohne eine NE3-Anbindung, dass keine Möglichkeit der tatsächlichen Nutzung eines Glasfaseranschlusses möglich ist. Aus diesen Gründen müsste die Übergangsregelung auf 24 Monate verkürzt und mit der Verpflichtung eines NE3-Ausbaus verknüpft werden. Anderenfalls ergibt sich eine Ungleichbehandlung gegenüber allen Unternehmen, welche mittels Vollausbaurecht einen Ausbau forcieren wollen.